

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RA 9/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 8. Juli 1970

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1970 hin durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. November 1969 aufgehoben, soweit darin die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 10. Juni 1969 zurückgewiesen worden ist.

Insoweit wird der Rechtsstreit zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte bewilligte der Klägerin durch Bescheid vom 25. Oktober 1961 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit ab Dezember 1960. Durch zwei Bescheide vom 25. Juni 1968 hat sie während des Klageverfahrens diese Rente neu berechnet und ab September 1967 in das Altersruhegeld umgewandelt.

Mit Bescheid vom 6. September 1967 und Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 1968 lehnte es die Beklagte ab, bei der Rentenberechnung weitere Beitragszeiten für eine Beschäftigung der Klägerin in den Jahren 1923 bis 1925 bei der Kleiderfabrik G. & St.-AG in Essen zu berücksichtigen. Die daraufhin von der Klägerin erhobene Klage wurde vom Sozialgericht (SG) Hildesheim durch Urteil vom 10. Juni 1969 abgewiesen. Auf ihre Berufung hob das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen die Bescheide der Beklagten vom 6. September 1967 und 11. Januar 1968 auf, im übrigen wies es die Berufung der Klägerin zurück. Das LSG wertete die Klage als eine solche gegen den Bescheid vom 25. Oktober 1961. Dieser Bescheid sei zu Unrecht nicht der Klägerin zugestellt worden, so daß sie noch im Jahre 1967 gegen ihn habe Klage erheben können. Der Bescheid vom 25. Oktober 1961 und auch die beiden Bescheide vom 25. Juni 1968, die nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden seien, seien nicht rechtswidrig. Der Klägerin könne nicht entsprechend ihrem letzten Antrag vor dem Berufungsgericht eine weitere Beitragszeit vom 1. Januar 1924 bis Ende 1925 angerechnet werden. Eine Beitragsent-

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

richtung für diese Zeit sei nicht nachgewiesen. Eine Glaubhaftmachung nach der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO) vom 3. März 1960 genüge nicht, weil das Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) weder vollständig noch in dem die Klägerin betreffenden Teil vernichtet worden sei und die Klägerin auch nicht glaubhaft gemacht habe, daß die Versicherungskarte mit den Marken der streitigen Zeit bei ihr verloren gegangen sei.

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,

das Urteil des LSG aufzuheben, soweit ihrer Berufung nicht stattgegeben worden ist, und die Beklagte zu höheren Leistungen am 1. August 1967 unter Berücksichtigung einer weiteren Beitragszeit vom 1. Januar 1924 bis Ende 1925 zu verurteilen.

Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 103 SGG und die Nichtanwendung der VuVO. Das LSG habe weder geprüft noch begründet, inwiefern das Kontenarchiv der RfA weder vollständig noch teilweise vernichtet worden sei. Es habe ihr keine Gelegenheit gegeben, ihr Vorbringen eidesstattlich zu versichern, geschweige denn versucht, ihren Ehemann anzuhören. Sie habe immer behauptet, daß die Versicherungskarte mit den Marken von Januar 1924 bis etwa Ende 1925 bei ihr durch Bombeneinwirkung am 11. März 1945 verloren gegangen sei, und im Schreiben vom 24. Juli 1968 für das Vorhandensein der Karte ihren jetzt 77 Jahre alten Ehemann als Zeugen benannt.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet. Das Rechtsmittel ist nach den §§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG statthaft, weil die Klägerin ordnungsgemäß einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat. Von den Rügen der Klägerin greift die Verfahrensrüge durch, die sich auf die Nichtvernehmung des Ehemannes der Klägerin bezieht.

Das LSG hat § 103 SGG dadurch verletzt, daß es den Ehemann der Klägerin nicht als Zeugen gehört hat. Die dem LSG erkennbaren Umstände mußten das LSG zur Vernehmung des Ehemannes der Klägerin drängen. Die Klägerin hatte in ihrem Schreiben an das SG vom 24. Juli 1968 im Abschnitt IV ihren Ehemann für das Vorhandensein der Versicherungskarte als Zeugen benannt und vorgetragen, daß er diese Versicherungskarte unzählige Male in seinen Händen gehabt habe. In ihrer Berufungsbegründung hatte sie auf Abschnitt IV ihres damaligen Schreibens verwiesen. Das Beweisthema, zu dem sie ihren Ehemann benannt hatte, war rechtserheblich in doppelter Hinsicht. Der Ehemann sollte bezeugen, daß die Versicherungskarte bei der Klägerin im März 1945 zerstört worden oder verloren gegangen ist; wenn das zutraf, genügte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VuVO für die Feststellung der Beitragsleistung deren Glaubhaftmachung. Außerdem sollte der Ehemann bezeugen, daß Marken in der Versicherungskarte eingeklebt waren; auch bei Nichtanwendung der VuVO war demnach die Aussage des Ehemannes rechtserheblich für den Nachweis der Beitragsleistung. Das LSG durfte hier von der Vernehmung des Ehemannes nicht deswegen absehen, weil es nach § 103 Satz 2 SGG an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist; denn die Vernehmung des Ehemannes war schon von Amts wegen aufgrund der nach § 103 Satz 1 SGG bestehenden Pflicht zur Aufklärung

- 5 -



- 5 -

des Sachverhalts geboten. Die Vernehmung des Ehemannes durfte ferner nicht unterbleiben, weil der Beweiswert seiner Aussage aus mehreren Gründen möglicherweise gering einzuschätzen ist; das wäre eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung; die Aussage des Ehemannes der Klägerin durfte jedenfalls nicht von vornherein als ein völlig ungeeignetes Beweismittel angesehen werden. Das LSG mußte auch berücksichtigen, daß die Klägerin sich im Falle einer tatsächlichen Beitragsentrichtung für die Jahre 1924 und 1925 in einer Beweisnot befand; es mußten deshalb im vorliegenden Falle alle verfügbaren Beweismittel ausgeschöpft werden.

Der Verfahrensmangel macht die Revision zugleich begründet. Es läßt sich nicht ausschließen, daß das LSG nach der Vernehmung des Ehemannes zu einem anderen Urteil gelangt wäre.

Der Senat kann in der Sache nicht abschließend entscheiden, da er die Vernehmung des Ehemannes der Klägerin dem LSG überlassen muß. Der Rechtsstreit ist deshalb zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In seinem abschließenden Urteil hat das LSG zugleich über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)